



Gesamtvertrag 2001802557

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der IG Metall
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied Herrn Jürgen Kerner und
dem Bereichsleiter Herrn Günter Zerlik
Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main

- im nachstehenden Text kurz „IGM“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30.11. schriftlich gekündigt wird.

2. Geltungsbereich

- (1) Der Vertrag hat Gültigkeit für die IG Metall und deren Gesellschaften. Derzeit sind dies:
- IGM Vorstand
 - IGM Bezirksleitungen,
 - IGM Geschäftsstellen,
 - IGM Bildungsstätten
- samt ihren Gliederungen und Beteiligungsunternehmen.
- (2) Sowohl die IG Metall als auch ihre Gesellschaften können über diesen Vertrag hinaus mit der GEMA Vereinbarungen treffen, die von den Bestimmungen dieses Vertrages abweichen können.

3. Vertragshilfe

Die IGM gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin, dass die IGM die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit weitestgehend unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Veranstalter dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen und ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachzukommen. Außerdem verpflichtet sich die IGM, ihre Berechtigten regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen.

4. Vergütungssätze

- (1) Die GEMA erklärt sich bereit, der IGM und deren Gesellschaften für ihre Musikwiedergaben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen.
- (2) Die GEMA erklärt sich weiterhin bereit, den im Geltungsbereich dieses Gesamtvertrages befindliche Organisationen und Gesellschaften einen tariflichen Nachlass für politische Versammlungen und Kundgebungen sowie Arbeitskampfmaßnahmen laut der jeweils gültigen Tarifbestimmungen, derzeit gemäß Vergütungssätzen U-V IV. 2. d) und M-V IV. 2. d), einzuräumen.
- (3) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (4) Wenn die IGM selber die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestreitet, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, entfällt der Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

5. Programme / Musikfolgen

Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

6. Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen

- (1) Dieser Gesamtvertrag entbindet den Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen.
- (2) Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche vorherige Einwilligung, werden bei der Berechnung keine Gesamtvertragsnachlässe eingeräumt. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.
- (3) Abweichend zur gesetzlichen Meldepflicht gemäß Ziff. 6 (1) und (2) sowie unter Ziff. 5 wird ein vierteljährlicher Melderhythmus vereinbart. Die Quartalsmeldungen sind bis einen Monat nach Quartalsende an die GEMA zu übermitteln.
- (4) Die Meldung erfolgt zentral an kontakt@gema.de bzw. an GEMA, 11506 Berlin oder Online unter www.gema.de.

7. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhält oder erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

8. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 15. SEP. 2017


Georg Sella (Vorstand)

Frankfurt am Main,


Jürgen Kerner (Vorstand)

Günter Zerlik (Bereichsleiter)